

Die Obwaldner Strafakten des 19. Jahrhunderts



Abb. 1: Die Obwaldner Strafuntersuchungsakten vor ihrer Erschliessung.

Wie klärte man im Obwalden des 19. Jahrhunderts Verbrechen auf? Wie veränderten die politischen und rechtlichen Umbrüche der Zeit die Strafjustiz? Und wie sah der Alltag in der Sarner Strafanstalt aus? Antworten auf diese Fragen finden sich in den über 6300 Strafuntersuchungsdossiers aus den Jahren 1803 bis 1867, die das Staatsarchiv in den vergangenen Monaten erschlossen hat.

Im Staatsarchiv Obwalden schlummerte bis vor Kurzem ein wertvoller historischer Schatz: Über 6300 Strafuntersuchungsdossiers aus den ersten

zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts lagen unerschlossen in den Regalen. Nun wurden die Akten erstmals archivgerecht verpackt und nach Personennamen verzeichnet. Der Bestand, der alle zeitgenössischen Straftaten von der unehelichen Schwangerschaft bis zum Mord umfasst, ist von unschätzbarem Wert für die Geschichte des Kantons: Er erlaubt nicht nur tiefe Einblicke in die bisher kaum erforschte Obwaldner Strafjustiz in einer Zeit grosser politischer Umbrüche, sondern auch in das Leben der Menschen, die im 19. Jahrhundert in Obwalden wohnten und arbeiteten, liebten und stritten.

Der Regierungsrat im Verhörsaal

Bis zur Revision der Kantonsverfassung 1867 existierte zwischen der Obwaldner Regierung und den Strafbehörden noch keine Gewaltenteilung. Der Rat – nach der Einführung der Kantonsverfassung von 1850 der Regierungsrat – urteilte nicht nur über Straffälle, sondern leitete auch die Strafuntersuchung: Wer einer Straftat verdächtig wurde, wurde auf Anweisung des Rates vorgeladen oder verhaftet und von einem Ratsmitglied verhört. Auch die Art des Verfahrens wurde durch den Rat bestimmt: War eine verhaftete Person nicht geständig, konnte der Rat beispielsweise «magere Kost» oder ein «strenges Verhör» anordnen – ein Verhör also, bei dem die befragte Person mit Rutenschlägen gefoltert wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass sich der Obwaldner Rat wiederholt mit dem Vorwurf der Willkür und des Machtmissbrauchs konfrontiert sah. 1836 veröffentlichte beispielsweise der protestantische Holzhändler Johann Jakob Leuzinger eine Flugschrift, die es in sich hatte: Darin beschuldigte er den Landammann Nikodem Spichtig, der ebenfalls im Holzhandel tätig war, ihn mit überzogenen Zollforderungen und zahlreichen unbegründeten Anklagen als Konkurrenten ausgeschaltet zu haben. Leuzingers Flugschrift stellte aber nicht nur einen persönlichen Angriff auf den

Landammann dar, sondern enthielt auch eine ausführliche Kritik am Obwaldner Justizwesen:

«Da besteht kein geregelttes Verfahren in Polizei- oder Kriminal-Strafsachen. Da besteht kein Gesetz über Vergehen und Verbrechen. Bis zur Staatsumwälzung von 1798 galt noch die Halsgerichts-Ordnung von Karl dem Fünften als Kriminalgesetz. Seit dieser Zeit herrscht die Willkühr. Der Gefangene wird inquiriert. Man schmiedet gegen ihn eine Anklage, die er nie zu Gesicht empfängt, man setzt den Tag zur Beurtheilung an, man gestattet sogar einen Vertheidiger, allein man gewährt ihm nicht Einsicht der Akten. Es erfolgt ein Strafurtheil nach Gutdünken.» (StAOW SUA.01.03.03)

Trotz solcher öffentlichen Kritik am Obwaldner Justizwesen führte auch die Kantonsverfassung von 1850 keine Gewaltenteilung ein. Strafuntersuchungen und Strafjustiz wurden vielmehr in den Händen des neu geschaffenen Regierungsrates konzentriert, der weiterhin die Untersuchungen leitete, die Verhöre aufnahm und «in der Eigenschaft eines Kriminal- und Polizeigerichtes alle Kriminal- und Polizeistraffälle sowie die Vaterschaftsvergehen» beurteilte (Art. 59–60). Auch ein eigentliches Kriminalstrafgesetz wurde erst 1864 verabschiedet.

Wie sah die Obwaldner Strafpraxis unter diesen Umständen aus? Und welche Spuren hinterliessen die politischen Umbrüche der Zeit – etwa das Ende der Helvetik oder die Entstehung des Bundesstaates – in der Obwaldner Strafjustiz? Anhand der Strafuntersuchungsakten können diese Fragen nun erstmals untersucht werden.

Tatortskizze, Fussabdruck und Fotografie

In den Obwaldner Strafuntersuchungsakten spiegeln sich aber nicht nur die grossen politischen und rechtlichen Umwälzungen jener Zeit, sondern auch Veränderungen in der Strafuntersuchungspraxis. Neben den Verhörprotokollen enthalten die Obwaldner Strafuntersuchungsakten des 19. Jahrhunderts zunehmend auch Gutachten, Berichte und Beweismittel, in denen sich der Be-

ginn moderner kriminalistischer Methoden andeutet. In den Akten finden sich etwa in Originalgrösse abgezeichnete und ausgeschnittene Fussabdrücke und Tatortskizzen, zerrissene, mühsam wieder zusammengefügte Zettel, die vor Gericht als Beweismittel dienten, oder ehrverletzende Aushänge, die für einen Handschriftenabgleich genutzt wurden. In vielen Strafuntersuchungen war medizinische Expertise gefragt. Entsprechend häufig trifft man in den Akten Gutachten von Ärzten und Hebammen an, die Verletzungen untersuchten, uneheliche Schwangerschaften feststellten, in strittigen Vaterschaftsfällen Zeugungsdaten berechneten oder Auskunft über medizinische Fragen erteilten – etwa über die Wirkung von Pflanzen, die im 19. Jahrhundert als (vermeintliche) Abtreibungsmittel verwendet wurden.

Besonders eindrücklich spiegelt sich die Nutzung neuer Technologien und die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden in den Untersuchungsakten zu einem berühmten Mordfall, der über die Landesgrenzen hinaus für Aufsehen sorgte: dem sogenannten Mord am Pilatus. Im November 1863 wurde Franz Josef Imfeld, Wächter des Gasthofs Bellevue auf dem Pilatus, ermordet in seiner Wohnstube aufgefunden. Sofort entsandte die Obwaldner Regierung den Arzt Stockmann, den Landschreiber Imfeld und den Landweibel Wirz auf den Pilatus, wo diese eine detaillierte Beschreibung des Tatorts aufnahmen, verschiedene Beweismittel sicherten – u.a. ein Tischmesser, eine zerrissene Bluse und ein abgebrochenes Tischbein – und den Transport des Leichnams ins Sarner Spital veranlassten. Auch Zeugen wurden befragt: Sie berichteten, dass tags zuvor ein Mann aufdringlich Einlass in ein anderes Gasthaus verlangt hatte und später mit Imfeld beim Trinken gesehen worden war. Noch am selben Tag wurde ein entsprechendes «Signalement» (d.h. ein Steckbrief) verfasst und in gedruckter Form an alle Polizeiamter der Schweiz verschickt. Aber auch im Ausland wurde man auf den Fall aufmerksam – wohl nicht zuletzt, weil der Pilatus ein beliebtes touristisches Ziel war. Im Januar 1864 erschien der Steckbrief des Verdächtigen in der «Schwäbischen Chronik» und bald trafen in Obwalden Zuschriften von Polizeiamtern in Stuttgart, Frankfurt und Innsbruck ein. Bei der intensiven Fahndung nach dem Täter nutzte man verschiedene relativ neue Technologien: Die Kommunikation zwischen den Polizeiamtern erfolgte nun nicht nur via Briefpost, sondern auch via Telegramm, und bei der Fahndung nach dem Täter kam – wahrscheinlich zum ersten

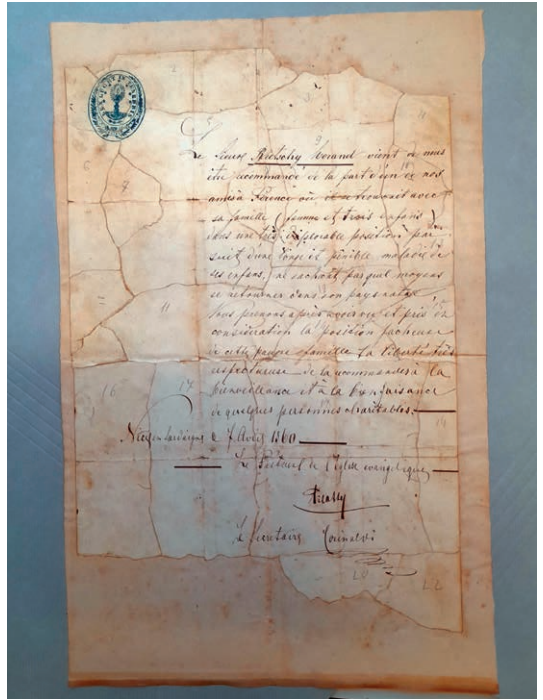


Abb. 2-4: Beweismittel aus den Strafuntersuchungsakten (StaAOW SUA.02.02.01 1866, SUA.02.01.2626, SUA.02.01.0360).

Mal in der Geschichte Obwaldens – eine Fotografie zum Einsatz (StAOW SUA.02.03.02). Trotz all dieser Bemühungen konnte der Mord am Pilatus aber nie aufgeklärt werden.

Stimmen aus der Strafanstalt

Viele andere Strafuntersuchungen endeten hingegen mit einer Verurteilung. Je nach Schwere der Tat verhängte der Rat Geld-, Körper- oder Ehrenstrafen; schwerere Vergehen wurden mit Verban- nung, Haft oder sogar Tod bestraft. Kürzere Haft- strafen wurden ab den 1850er-Jahren in der an das Spital angegliederten Strafanstalt verbüsst, wo die Sträflinge Arbeitseinsätze inner- und ausserhalb der Anstalt zu leisten hatten.

Einen ungewöhnlichen Einblick in diese Strafan- stalt gibt uns ein Sträfling namens Christian Ja- kober. Der Sarner, der zu dem Zeitpunkt in der Straf- anstalt St. Jacob in St. Gallen inhaftiert war, schrieb 1864 einen Brief an den Obwaldner Landammann, in dem er verschiedene ehemalige Mitgefängene

aus seiner Zeit in der Sarner Strafanstalt denun- zierte. Detailliert führte er auf, wie sich etwa ein Josef Zumstein Zugang zum sogenannten «Irren- gang» verschafft und die dort untergebrachte Eli- sabeth Berchtold «fleischlich missbraucht» hatte; wie Anton Berwert heimlich den Schlüsselbund der Anstaltsschwester Norberta an sich genom- men, Essen aus der Küche gestohlen und bei sei- ner Entlassung ein Paar Anstaltsschuhe und eine dicke Federdecke mitgenommen hatte – als «kleine Entschädigung an das, was die Schwestern ihm an Essen abstehlen». Die Strafanstalt wird in Jakobers Brief als Ort beschrieben, an dem die Häftlinge sich relativ frei bewegen konnten und kaum unter Aufsicht standen. Trotzdem fiel das Urteil Jakobers über die Sarner Strafanstalt äusserst negativ aus: Er dankte der Regierung aufs Herzlichste, dass sie ihn in St. Gallen in einer «so guten, regulirten, humanen Straf-Anstalt untergebracht haben, die wahrhaft den Zweck der Besserung, mit der Strafe in sich vereint», und bedauerte, dass «die Obwald- ner'sche Strafanstalt nur dem Namen nach mit der hiesigen verwandt» sei. Immerhin stellte er fest,

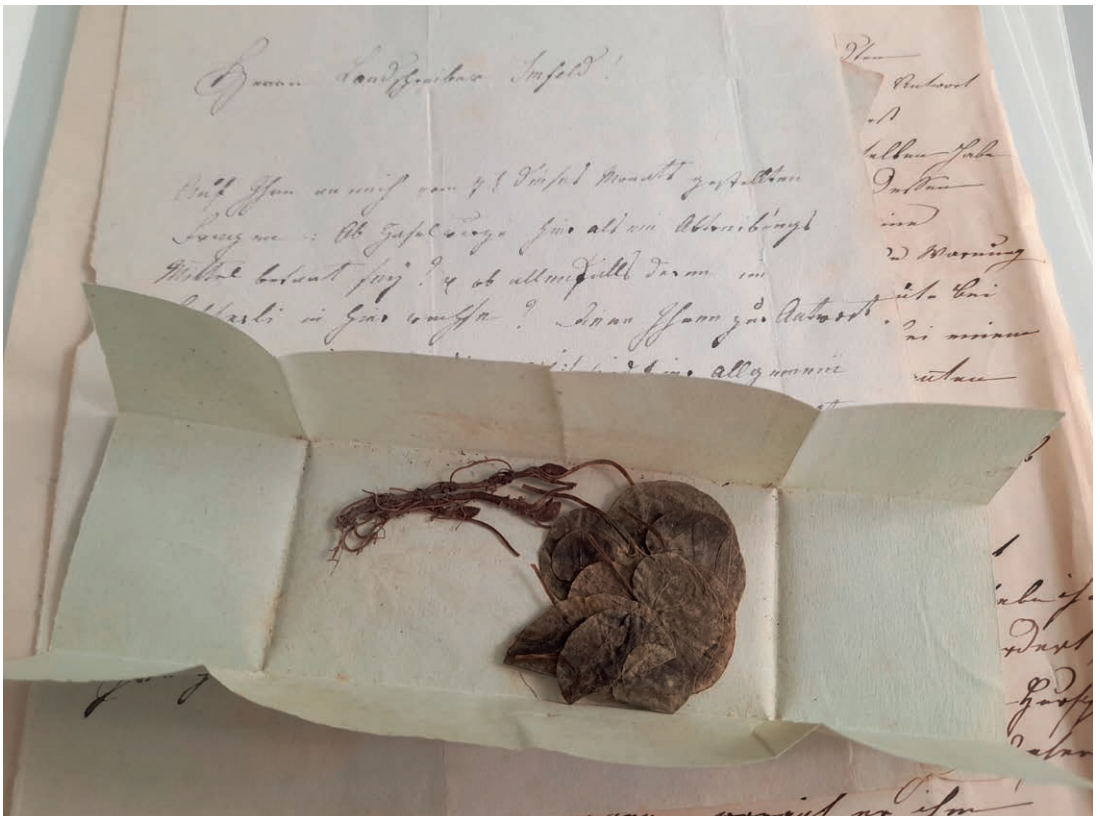


Abb. 5: Eine getrocknete Haselwurzel in den Strafuntersuchungsakten (StAOW SUA.02.01.1463). Die giftige Haselwurzel galt im 19. Jahrhundert als Abtreibungsmittel.



Abb. 6: Fotografie eines Verdächtigen im Mordfall am Pilatus (StAOW SUA.02.01.0345).

dass inzwischen «der Geist des Rechts an der Hand der Humanität in Obwalden eingekehrt zu sein» scheine (StAOW SUA.02.01.0345).

Zwei Jahre später kam Jakober erneut in Berührung mit der Obwaldner Justiz: Er war nun wieder in der Sarner Strafanstalt inhaftiert und hatte sich laut verschiedener Zeugen wiederholt nachts daraus entfernt, mit einem Mithäftling «fleischlichen Umgang» gehabt und nun seinerseits Elisabeth Berchtold missbraucht und geschwängert.

Was aber tat Jakober? Er schrieb einen weiteren Brief an die Behörden. In diesem stritt er die ihm vorgeworfenen Straftaten nicht ab, sondern erklärte vielmehr, warum er sich erneut strafbar gemacht hatte: Schuld seien zunächst die «allzugrosse Zärtlichkeit und Nachsicht» seiner Eltern und sein hitziges Temperament, das zeitweise an Wahnsinn grenze. Seine Ausbrüche aus der Strafanstalt begründete er mit Heimweh, «begünstigt durch allzugrosse Nachsicht des Aufsichts-Personals mit gehörigem Schliessen mit Schloss». Der «fleischliche Umgang» mit dem Mithäftling Gehrig sei «leider schwer zu entschuldigen», aber zumindest nicht in verführerischer Absicht geschehen. An zahlreichen Stellen zitierte Jakober

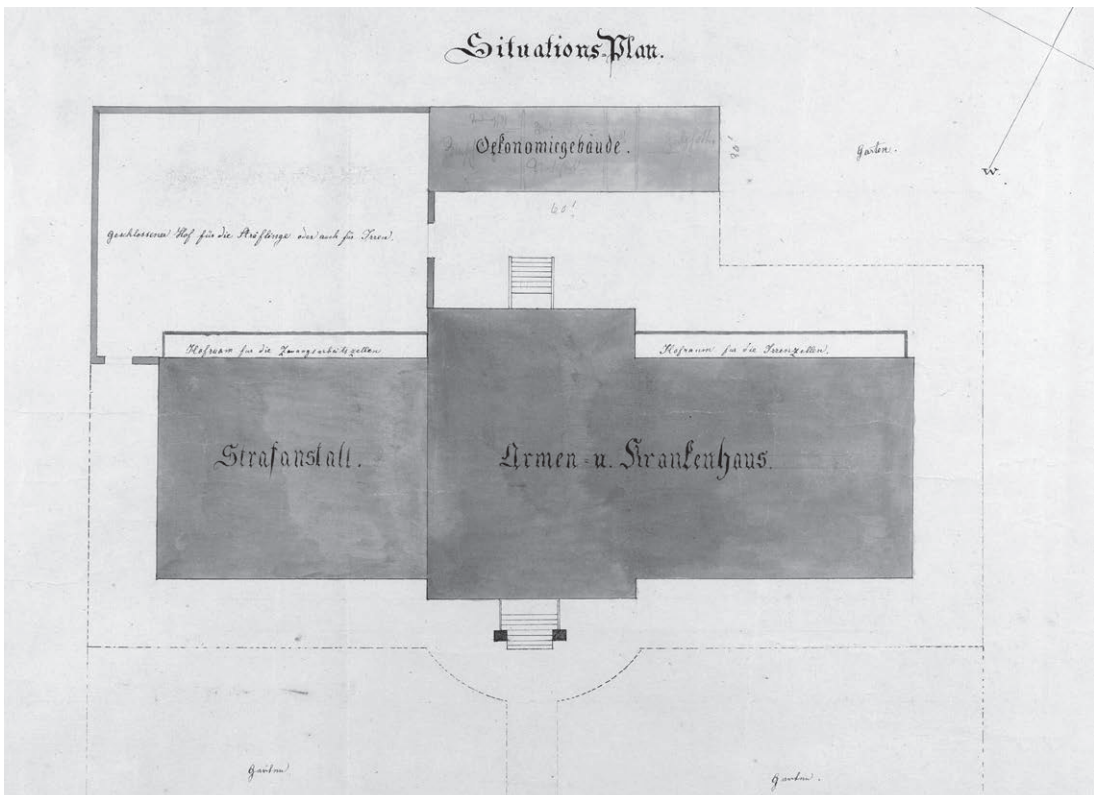


Abb. 7: Entwurf der Obwaldner Strafanstalt, ca. 1850–1851 (StAOW D.03.0720.02).

strafmildernde Artikel aus dem «Kriminal-Strafgesetz» von 1864, mit dem er sich offensichtlich intensiv befasst hatte. In seinem Brief beschrieb er sich selbst als gemeingefährlich und drohte damit, dass eine harte Kettenstrafe bei seinem Temperament schwerwiegende Folgen haben würde. Stattdessen bat er darum, nach Übersee verbannt zu werden (StAOW SUA.02.01.1552).

Jakobers Briefe sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Zum einen geben sie uns Einblick in die Obwaldner Strafanstalt aus der Sicht eines Mannes, der mehrere Jahre seines Lebens darin verbrachte. Gleichzeitig zeugen sie von Jakobers intensiver Beschäftigung mit seinen Straftaten, mit dem zeitgenössischen Strafvollzug und mit dem geltenden Recht – und von seinen Versuchen, seine Bestrafung durch eine Mischung aus Einsicht, Drohungen und juristischen Argumenten abzumildern.

Ein «Liedchen» für das «Liebchen»

Auch Anna Maria Furrer verbrachte viel Zeit in der Sarner Strafanstalt. Mit 19 Jahren taucht sie 1853 zum ersten Mal in den Strafuntersuchungsakten auf (StAOW SUA.02.01.1118): Sie war nach längerer Abwesenheit nach Obwalden zurückgekehrt, weil sie einen Heimatschein benötigte, um sich zu verheiraten. Statt eines Heimatscheins erhielt sie eine Anzeige wegen «unerlaubten Umgangs» mit ihrem Verlobten und wurde in ihre Heimatgemeinde eingegrenzt. Trotzdem verliess Furrer Obwalden kurz darauf, weil sie, wie sie in einem späteren Verhör angab, von ihrem Vormund geschlagen wurde. In den folgenden Jahren zog sie, oft in Begleitung eines Mannes und immer ohne offizielle Ausweisschriften, durch die angrenzenden Kantone. 1856 gebar sie ein erstes uneheliches Kind (StAOW SUA.02.01.1119), drei Jahre später ein zweites (StAOW SUA.02.01.1123). Immer wieder versuchte Furrer, an einen Heimatschein zu kommen, um legal arbeiten und heiraten zu können; immer wieder wurde sie verhaftet, verhört und dabei manchmal auch gefoltert. Als sie 1860 einmal mehr in der Obwaldner Strafanstalt in Haft gesetzt wurde, befreite sie sich mit der Hilfe einer Mitgefangenen, stahl einige Kleider, seilte sich an zwei aneinandergebundenen Seilen aus einem Fenster ab und floh über Stans und Altdorf ins Glarner Linthal, wo sie unter falschem Namen als Fabrikarbeiterin anheuerte (StAOW SUA.02.01.1124).

Hier hätte sich ihre Spur verlieren können – wenn Furrer in der Fabrik nicht die Bekanntschaft eines gewissen Christian Zweifel gemacht und sich ein weiteres Mal verlobt hätte. Wie aber sollte man den Glarner Behörden erklären, dass Furrer bei der Verehelichung keine Ausweisschriften vorweisen konnte? Furrer bediente sich einer klugen Lüge: «Man habe sie in ein Kloster thun wollen, sie sei aber dessen gar nicht zufrieden und habe sich deshalb ohne Schriften fortbegeben», gab sie bei den Glarner Behörden an – eine Geschichte, mit der sie wohl zumindest im reformierten Kantonsteil mit gewissen Sympathien rechnen konnte. Als die Glarner Behörden aber Zweifel an Furrers Behauptungen äusserten und zudem eine Fahndungsmeldung aus Obwalden eintraf, die auf Furrer passte, setzte sich diese nach Altdorf ab, wo sie kurz darauf verhaftet wurde. In ihrem Besitz befanden sich neben gefälschten Heimat- und Taufscheinen und einem schriftlichen Eheversprechen zwischen ihr und Zweifel auch ein Liebesgedicht, mit dem sich ihr Verlobter von ihr verabschiedet hatte:

«Schönster Schatz jetzt muß ich reißen,
Und muß sagen lebe wohl,
Eine Zeit lang muß ich meiden,
Auf was Es mich betrüben soll,
Und mit ganz betrübten Herzen,
Muß ich sagen dieses Wort,
Und mit ganz wem soll ich den Scherzen,
Schönster Schatz jetzt muß ich fort,
Jene Leute die mich hassen,
sagen dies bald eins mir,
Sieh sagen ich soll dich jetzt lassen,
Und mein Herz nicht schenken dir,
Aber neun ich habs Geschworen,
dir auf ewig treu zu sein
[...]
Sollt ich aber unterdessen,
Auf dem Todbett schlafen ein,
So kannst auf meinem Grabe pflanzen,
Eine Blume Vergißnicht-Mein.»

Tatsächlich nahm die Liebesgeschichte von Zweifel und Furrer kein glückliches Ende. Nach ihrer Auslieferung nach Obwalden wurde Furrer zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt (StAOW RRP.0014, S. 702f) – und nur vier Jahre später wurde sie erneut verhört, weil man sie verdächtigte, wieder unehelich schwanger zu sein.

Kanton Luzern.

Heimathschein für das Ausland.

Wir Präsident und Mitglieder des *Gemeinde* Rathes
von *Entlebuch* im Gerichtsbezirke *Entlebuch* und Amte
Entlebuch des Kantons Luzern

Urkunden hie mit:

daß die Vorweiserin dieses *Katharina Brun*
ihres Alters *nicht* *knapp* Jahre unsere wahre Gemeindegürgerin sei, und
wir sie als solche zu allen *gesetzlichen* Versicherungen,

Luzern. Alldinstag 27/1. 61.

*Wieser Pfetz jätzt muß ich wissen,
Und muß sagen lala wiss,
Ginn Zeit long muß ich bleiben,
Auf was ich mich betriben soll,
Und mit ganz betriben ganzem,
Muß ich sagen lala Wort,
Und mit ganz wann soll ich den Pfetzem,
Wieser Pfetz jätzt muß ich fort,
Zam Lute ich mich lassen,
Sagen lala lala sind wir,
Viel sagen ich soll ich jätzt lassen,
Und mein ganz nicht pfarten die,
Wann wir ich selb Guffenwan,*

Abb. 8: Ein «Liedchen» für das «Liebchen»: Liebesgedicht für Anna Maria Furrer (SUA.02.01.1124).

So aussergewöhnlich Furrers Geschichte auch klingen mag, reiht sie sich doch ein in die grosse Zahl der Obwaldnerinnen, die im 19. Jahrhundert wegen unehelicher Beziehungen oder Schwangerschaften in die Mühlen der Justiz gerieten. Um die Mitte des Jahrhunderts stieg die Zahl der unehelichen Geburten stark an, nicht zuletzt, weil finanzielle und rechtliche Hürden Eheschliessungen erschwerten. Die harte Bestrafung und das soziale Stigma, die mit einer Verurteilung wegen «unerlaubten Umgangs» oder einer unehelichen Schwangerschaft einhergingen, führten oft dazu, dass sich bereits verurteilte Frauen erneut strafbar machten – zum Beispiel, weil sie sich wie Furrer heimlich aus der Gemeinde entfernten, um anderswo eine Verdienstmöglichkeit zu finden. Dank den Strafuntersuchungsakten können die Schicksale dieser Frauen nun erstmals untersucht und über mehrere Jahre oder manchmal gar Jahrzehnte hinweg verfolgt werden.

Ein Pfarrer und sein Geliebter

Wie Furrer hinterliess auch der Pfarrer Alois Imfeld über mehrere Jahre Spuren in den Strafuntersuchungsakten. Im Januar 1864 wurden er und der Sachsler Anton Rohrer verhaftet, weil sie sich trotz eines Kontaktverbotes wiederholt getroffen hatten. Angezeigt wurden die beiden von Rohrs Schwester Johanna, die zugab, heimlich Nachrichten zwischen Rohrer und Imfeld vermittelt zu haben. Die beiden hätten sich oft in den Abendstunden an abgelegenen Orten getroffen und manchmal sei ihr Bruder danach mit schmutziger Kleidung heimgekehrt, berichtete Johanna Rohrer. Aus den Verhören der beiden Beschuldigten und zahlreichen Zeugenaussagen, die im Laufe der Strafuntersuchung aufgenommen wurden, lassen sich die Grundzüge einer langjährigen Liebesgeschichte rekonstruieren (StAOW SUA.02.01.1595). Die beiden Männer hatten sich in den 1850er-Jahren im Obwaldner Söldnerregiment in Neapel kennen gelernt, wo Rohrer als Soldat und Imfeld als Feldprediger tätig gewesen waren. Fünf Jahre lang arbeitete Rohrer als Imfelds Diener – und die enge Beziehung, die im Laufe dieser Zeit zwischen den beiden entstand, erregte einiges Aufsehen. Laut Aussage des Unteroffiziers Vogel seien, «wie es öfters zu geschehen pflege, diese und jene Gerüchte gegangen», und das Ansehen des anfänglich beliebten Pfarrers habe wegen seiner «gar zu grossen Anhänglichkeit zu seinem Bedienten» sehr

gelitten. Ein Dolmetscher namens Balumbo, der einmal bei Imfeld übernachtete, erzählte herum, dass sich Rohrer und Imfeld ein Bett geteilt hätten, und ein Lieutenant Anderhalden bezichtigte die beiden Männer offen der Sodomie – und dies, obwohl es laut Rohrer ausgerechnet Anderhalden und Balumbo gewesen waren, die ihm Avancen gemacht hatten. Irgendwann erreichten die Gerüchte auch den bischöflichen Kommissar, der die beiden Männer, die Neapel inzwischen verlassen hatten, beim Obwaldner Regierungsrat anzeigte. Als Rohrer und Imfeld im Oktober 1863 nach Obwalden zurückkehrten, wurde Rohrer sofort verhaftet und Imfeld gegen seinen Willen im Kapuzinerkloster untergebracht. Während Rohrer ein sexuelles Verhältnis mit Imfeld abstritt, drohte letzterer damit, den Priesterstand zu verlassen und sich das Leben zu nehmen. Schliesslich wurde Rohrer unter der Bedingung freigelassen, dass er seine Heimatgemeinde Sachslen nicht verlasse und Imfeld nicht wiedersehen solle.

Daran hielten sich die beiden Männer aber nicht. Sie trafen sich nicht nur regelmässig, sondern schmiedeten laut Zeugenaussagen sogar gemeinsam Pläne für die Zukunft: Imfeld hoffte weiterhin auf eine Pfründe und wurde dabei von Rohrer unterstützt, der ihm als Bedienter folgen sollte. In ihren Gesprächen äusserten sich die beiden Männer zudem abfällig über die Kapuziner, denen sie vorwarfen, sie verleumdet zu haben – und dies, obwohl viele Ordensmänner «selbst auch nicht «Alles»» seien und viele unter ihnen uneheliche Kinder hätten.

Nach der Anzeige durch Rohrs Schwester fanden sich Rohrer und Imfeld dann also im Januar 1864 erneut im Verhörsaal wieder – allerdings unter sehr verschiedenen Umständen. Während Rohrer auf dem Rathaus gefangen war, gestattete man Imfeld eine beheizte Zelle im Spital; während Imfeld einen bischöflichen Vertreter als Beistand erhielt, wurde Rohrer während seiner Verhöre mit Rutenschlägen gefoltert. Nach unzähligen Verhören gestand Rohrer schliesslich nicht nur die Beziehung mit Imfeld, sondern nannte noch fünf weitere Männer, mit denen er in Obwalden und während seiner Zeit als Söldner in Neapel sexuellen Umgang gehabt hatte. Bevor das Verfahren abgeschlossen war, erlitt Rohrer einen psychischen Zusammenbruch und wurde in die «Irrenzelle» im Spital gebracht, wo er noch im selben Jahr verstarb.

Der ehemalige Pfarrer Imfeld hingegen beschäftigte den Regierungsrat noch länger. Der Versuch, ihn an eine kirchliche Institution im Elsass abzu-

schieben, scheiterte; einer Überführung nach Chur, wo sich Imfeld vor den kirchlichen Behörden verantworten sollte, entzog er sich durch Flucht. 1865 wurde Imfeld in Basel aufgegriffen, wo er angab, protestantischer Pfarrer werden zu wollen, und sich erfolglos gegen eine Auslieferung nach Obwalden wehrte (StAOW SUA.02.01.1596). Ein Jahr später – Imfeld hielt sich nun wieder im Sarnen Spital auf – gestattete ihm der Regierungsrat schliesslich die Ausreise nach Amerika. Das kirchliche Entlassungsschreiben sei «so schonend als möglich» formuliert worden, heisst es im Regierungsratsprotokoll (StAOW RRP.0016, S. 65).

Die Geschichte von Rohrer und Imfeld bietet einen seltenen Einblick in das Obwaldner Söldnerregiment in Neapel kurz vor seiner offiziellen Auflösung; gleichzeitig offenbart sich in der unterschiedlichen Behandlung von Imfeld und Rohrer, welche grosse Rolle der Stand des Angeklagten in der Obwaldner Strafjustiz spielte. Vor allem aber wirft die Geschichte ein Schlaglicht auf das Schicksal eines homosexuellen Paares im Obwalden des 19. Jahrhunderts, das seine Beziehung trotz aller Widerstände über mehrere Jahre aufrechterhielt.

Sechstausendundeine Geschichte

Leuzinger, Jakober, Furrer, Rohrer und Imfeld sind nur fünf von mehreren Tausend Menschen, die zwischen 1803 und 1867 in den Obwaldner Strafuntersuchungsakten ihre Spuren hinterliessen – darunter viele Obwaldnerinnen und Obwaldner, über die wir ansonsten kaum etwas wüssten. Nicht nur für die Rechts- und Sozialgeschichte des Kantons, sondern auch für die Familienforschung sind die Strafuntersuchungsakten deshalb eine wahre Fundgrube. Wer weiss, wie viele aussergewöhnliche Geschichten sich noch in ihnen verbergen?

Quellen (Auswahl)

Staatsarchiv Obwalden (StAOW)

- SUA.01: Strafuntersuchungsakten 1803–1847.
- SUA.02: Strafuntersuchungsakten 1848–1867.
- T.02.01.01: Kantonsverfassung 1850.
- T.02.02.02: Kriminal-Strafgesetz für den Kanton Unterwalden ob dem Wald 1864.

Literatur (Auswahl)

Luminati, Michele: Strafrechtsgeschichte(n) der Innerschweiz im 19.–20. Jahrhundert zwischen Rückständigkeit und Fortschritt. In: Gernot Kocher, Heiner Lück, Clausdieter Schott (Hrsg.): Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde (Signa ivris 5). Halle a. d. Saale 2010, S. 115–140.

Niederberger, Franz: Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Obwalden. In: Obwaldner Geschichtsblätter 1 (1901), S. 1–80.

von Flüe, Niklaus: Untersuchungshaft und Malefizgericht. In: Obwaldner Brattig 2000, Nr. 25, S. 91–97.

von Flüe, Niklaus: Das Obwaldner Strafgerichtsverfahren im 18. Jahrhundert. In: Geschichtsfreund 160 (2007), S. 143–218.

Carla Roth
wissenschaftliche Mitarbeiterin
Staatsarchiv Obwalden